

Revision Tierseuchenverordnung 2017 in Vernehmlassung

Was soll bei der Salmonellenüberwachung ändern?

Die Revision der Tierseuchenverordnung (TSV) sieht unter anderem Präzisierungen im Bereich der Salmonellenüberwachung beim Geflügel vor. Die Vernehmlassung der revidierten Verordnung (TSV) hat am 29. Mai 2017 begonnen und dauert noch bis am 19. September 2017. Geflügelbranche und Geflügelhalter sind eingeladen, praktische Erfahrungen einzubringen, die Umsetzung der gemachten Vorschläge abzuschätzen und allenfalls Korrekturen vorzuschlagen. Die Änderungen werden dann voraussichtlich im Frühjahr 2018 in Kraft treten. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungsvorschläge erläutert.

1. Präzisierung hinsichtlich Tierbestandesgrösse bei der Untersuchungspflicht

Anstatt auf die Anzahl Tiere soll sich die Salmonellenuntersuchungspflicht auf die **Anzahl Tierplätze** beziehen. Dies ist ein konstanter Wert und nicht tagesabhängig. Somit sind Tierhaltungen mit mehr als 250 Tierplätzen bei Zuchttieren und mehr als 1'000 Tierplätzen bei Legehennen untersuchungspflichtig. Bei Masttieren bedingen verschiedene Mastformen unterschiedliche Endgewichte der Tiere und somit unterschiedliche Anzahl Tierplätze. Daher soll bei **Masttieren eine Mindeststallgrundfläche** von mehr als 333 m² bei Mastpoulets und 200 m² bei Masttruten als Schwelle für die Untersuchungspflicht gelten.

Wichtig: Wie bisher beziehen sich die Anforderungen auf die Tierhaltung insgesamt, und nicht auf die einzelnen Herden in einer Tierhaltung. **Werden in einer Tierhaltung mehrere Herden gehalten, setzt sich die Anzahl Tierplätze aus allen Herden zusammen.** So unterliegt z.B. eine Tierhaltung mit zwei Legeherden mit je 600 Tieren der Untersuchungspflicht, da insgesamt 1'200 Tierplätze vorhanden sind.

Diese Präzisierungen betreffen ebenso die Meldepflicht der Einnistung der Herden, die an die Salmonellenuntersuchungspflicht gekoppelt ist.

2. Pflicht, den Untersuchungsantrag in der TVD zu nutzen

Mit der obligatorischen Meldepflicht für die Einnistung der Herden seit 1.1.2016 wur-

de in der TVD ein zur Herde zugehöriger **Untersuchungsantrag** zur Verfügung gestellt und kommuniziert, dass dieser für die notwendigen Salmonellenuntersuchungen **verwendet werden muss**. Dies soll nun explizit in Art. 258 TSV festgehalten werden, damit klar wird, dass dies vorgeschrieben ist. Nur wenn die TVD-Nr. der Tierhaltung und die eindeutige Herdenidentifikationsnummer mit den Salmonellenproben ans Labor geschickt werden, können die Ergebnisse in der Labordatenbank den Tierhaltungen korrekt zugeordnet werden. Dies ist unter anderem im Zusammenhang mit der Erreichung des Bekämpfungszieles sehr wichtig (siehe Kastentext).

3. Änderungen bei Untersuchungen in Brütereien

Die Untersuchungen in Brütereien sollen sich nicht mehr auf die Anzahl Bruteierplätze beziehen. Neu geht man ausschliesslich von den Zuchtherden (Lege- und Mastlinie) aus, die unter die Salmonellenuntersuchungspflicht fallen. Diese müssen wie bis anhin alle 2 Wochen untersucht werden. Anstatt die Zuchttiere selber zu untersuchen, können – wie bis anhin – stattdessen deren Bruteier in der Brüterei getestet werden, sofern diese für die Schweiz bestimmt sind. Wie bei den Zuchttieren müssen diese Untersuchungen mindestens alle 2 Wochen erfolgen. Sollen die Bruteier/Eintagsküken aber in die EU exportiert werden, müssen die Zuchttiere selbst untersucht werden.

Silke Bruhn, BLV ■

Link zu den Vernehmlassungsunterlagen:
www.blv.admin.ch > Das BLV > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Vernehmlassungen

Untersuchungsantrag korrekt ausfüllen!

Seit 2016 werden die Daten der Salmonellenüberwachung nicht mehr von den Kantonen zusammengestellt, sondern direkt aus der Labordatenbank bezogen. Die Auswertungen 2016 haben gezeigt, dass die Daten der Einnistungsmeldungen **aufgrund der fehlenden TVD-Nr. und Herden-ID nicht mit den Ergebnissen in der Labordatenbank verknüpft werden konnten**. Nur 494 Legehennenherden konnten als «auf Salmonellen untersucht» ermittelt werden. Da jedoch 2016 sechs Seuchenfälle *S. Enteritidis* und vier Verdachtsfälle *S. Typhimurium* bei Legehennen zu verzeichnen waren, besteht aufgrund der niedrigen Untersuchungszahl die Gefahr, das Bekämpfungsziel von max. 2% positiver Legeherden nicht zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls wichtig, dass die **Nutzungsrichtung bei der Einnistungsmeldung korrekt angegeben** wird, da diese in die Auswertung mit einfließt. Bei der Einnistung von Eintagsküken oder Junghennen gilt, die Nutzungsrichtung des Endproduktes anzugeben. **Beispiel:** Werden Eintagsküken der Mastlinie einnestuet, muss als Nutzungsrichtung «Mastpoulet» angegeben werden (und nicht deren Abstammung «Zuchttiere Mastlinie»). Sollte eine Probe zu dieser Herde positiv ausfallen, so würde bei nicht korrekter Angabe dann eine Zuchttierherde als positiv gewertet.

Die jeweilige **Alterskategorie** (Eintagsküken, Aufzucht, Produktion) zum Zeitpunkt der Beprobung muss entsprechend auf dem Untersuchungsantrag vermerkt werden. Werden die Tiere bei Erreichen der nächsten Altersstufe **in einen anderen Stall verbracht, muss eine neue Einnistungsmeldung erfolgen**. (auch bei Umstellung innerhalb derselben Tierhaltung). Es wird ein neuer Untersuchungsantrag mit neuer Herdenidentifikationsnummer erstellt, der dann für diese (neue) Herde verwendet werden muss. *blv.*